Grundschule Karl-Kreuter-Schule

Am Brückelgraben 91 67071 Ludwigshafen a. Rh.

Tel.: 0621 / 504 – 422510 Fax: 0621 / 504 – 422598 E-Mail: info@kks-lu.de

Homepage: http://kks-lu.de

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

28.11.2022

**Änderung der Regelungen zur Absonderung für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen – Ersatz der Absonderungspflicht**

Liebe Eltern,

die Schulen erreichte die Änderung der Absonderungspflicht fürpositiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, die durch die Schutzmaßnahmenverordnung ersetzt wird. Die entsprechende Landesverordnung trat zum 26.11.2022 in Kraft. Danach müssen sich positiv getestete Personen nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben.

.

Hiermit informieren wir Sie über die neuen Regelungen der **Schutzmaßnahmenverordnung** und deren Auswirkungen auf den Schulbereich:

1. **Maskenpflicht** (medizinische Maske oder eine FFP2-Maske) außerhalb der eigenen Wohnung
* für die auf das **Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen**, gilt auch bei einem positiven Selbsttest
	+ Maskenpflicht **entfällt** frühestens **nach fünf Tagen** nach Durchführung des Tests, wenn zu diesem Zeitpunkt seit mindestens **48 Stunden Symptomfreiheit** besteht
	+ Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen
* Die Maske darf abgesetzt werden
* im Freien bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen
* bei ausschließlichem Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen
* wenn sich eine positiv getestete Person allein in einem geschlossenen Räum aufhält
* Ist das Tragen einer Maske z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, besteht Absonderungspflicht

**2) Verhalten im Krankheitsfall**

* **Generell gilt weiter: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben! -**

Das heißt, Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal mit Krankheitssymptomen sollen die Schule nicht besuchen, unabhängig davon, ob eine Infektion

* mit dem Coronavirus
* einem Influenzavirus
* einem anderen Krankheitserreger

vorliegt.

Damit schützen sie sich selbst und andere und tragen zu einem gut laufenden Schulbetrieb bei.

**3)** Im Fall einer **symptomlosen Infektion**

* sind Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie pädagogische Fachkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht **zum Schulbesuch verpflichtet**

**4) Meldepflicht**

* **entfällt** für den Schulbereich, d. h.
	+ Eltern sind nicht mehr verpflichtet, die Schulleitung über den Infektionsfall zu informieren
	+ die Schule macht keine Meldung mehr an das zuständige Gesundheitsamt
	+ keine anonymisierte Information mehr an die Sorgeberechtigten der Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist

Die **allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln** gelten für alle weiter, d. h.

* Einhaltung der persönlichen Hygiene
* regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume
* die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer Maske.

Die neue Landesverordnung finden Sie in Kürze wie üblich unter *https://corona.rlp.de/de/ser-vice/rechtsgrundlagen/*

Diese Elterninformation wird auch auf unsere Homepage gesetzt.

**Bitte bestätigen Sie der Klassenleitung die Kenntnisnahme.**

Mit freundlichen Grüße

gez. G. Bettag

Rektorin